



HART
bei Graz

An die Gemeinde Hart bei Graz
als Gemeindestraßenverwaltung
zH Bürgermeister Jakob Frey
Johann Kamper Ring 1
8075 Hart bei Graz

Bauamt

Bearbeiter: -
Tel.: 0316/491102-76
Fax: 0316/491102-79
E-Mail: bauamt@hartbeigraz.at

GZ:

ANTRAG

AUF ZUSTIMMUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG
gemäß § 24 Stmk Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 idgF

- 1. Beschreibung der geplanten baulichen Anlage/Einfriedung**
- 2. unter Bezug der als Beilage ./1 zu diesem Antrag mitgeführten Plangrundlage:**
- 3. Liegenschaft Antragstellerin oder Antragsteller**

Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen, die für die Zustimmung erfüllt sein müssen:

1. die bauliche Anlage/Einfriedung ist gemäß den mit dem Antrag als Beilage ./1 geführter Plangrundlage auszuführen;

2. Bei Gefahr ist die Gemeindestraßenverwaltung (auch: GEMEINDE) jederzeit berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Gemeindestraße [
] zu setzen. Diese Maßnahmen können ohne schriftliche Aufforderung und ohne Gewährung einer Nachfrist auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder durch die GEMEINDE selbst durchgeführt oder veranlasst werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über diese Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
3. Ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen, ist die GEMEINDE jederzeit berechtigt, die Grundflächen der Antragstellerin oder des Antragstellers im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu betreten und zu befahren.
4. Weiters ist die GEMEINDESTRASSENVERWALTUNG berechtigt, die vorliegende Zustimmung gem. § 24 LStVG jederzeit einseitig zu widerrufen, wenn der Bestand der Straßenanlage, die Verkehrssicherheit sowie die aktuelle und künftige Verkehrsentwicklung beeinträchtigt werden, oder die zugestimmten Maßnahmen einer Änderung bzw. Erweiterung der Straßenanlage (zu den Bestandteilen einer öffentlichen Straße siehe § 2 LStVG) entgegenstehen oder beeinträchtigen.
5. Die Behinderung des gemeindlichen Straßenverkehrs sowie der sach- und fachgerechten Arbeiten der GEMEINDE bzw. der im Auftrag der Gemeinde tätigen Dritten betreffend Erhaltungsmaßnahmen, sonstige Bautätigkeiten der Straßenverwaltung und Winter- und Kehrdienst) sind zu unterlassen. Für Schäden an der von der Zustimmung zur Ausnahmegenehmigung betroffenen baulichen Anlage/Einfriedung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Wird ein Haftungsanspruch diesbezüglich geltend gemacht, gilt die Zustimmung mit sofortiger Wirkung als widerrufen und ist unverzüglich der Rückbau seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu veranlassen, widrigenfalls die Gemeinde berechtigt ist auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers den Rückbau zu beauftragen und durchführen zu lassen.
6. Ein Sicherheitsabstand von den Grundgrenzen des Gemeindestraßengrundstücks von mindestens m, m ist einzuhalten. Im Falle des Nichteinhaltens des Sicherheitsabstandes gilt die Zustimmung mit sofortiger Wirkung als widerrufen und ist unverzüglich der Rückbau seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu veranlassen, widrigenfalls die Gemeinde berechtigt ist auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers den Rückbau zu beauftragen und durchführen zu lassen.
7. Eventuellen **Rechtsnachfolgerinnen** oder **Rechtsnachfolgern** sind alle Voraussetzungen machweislich zur Kenntnis zu bringen und unaufgefordert

rechtswirksam zu überbinden und die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Gemeinde (inkl. Auszug aus dem Vertrag) schriftlich bekannt zu geben; widrigenfalls die GEMEINDE sich an den Antragstellern/der Antragstellerin und ihrem Rechtsnachfolger/ihrer Rechtsnachfolgerin schad- und klaglos halten kann.

8. Änderungen der baulichen Anlage sind bei der GEMEINDE jedenfalls anzuzeigen und erneut gemäß § 24 Stmk Landesstraßenverwaltungsgesetz zu beantragen.
9. Bei Rechtsverletzung des § 24 Stmk Landesstraßenverwaltungsgesetzes ist jegliche Ersitzung gleich welcher Art ausgeschlossen;
10. Im Falle der Nichtzustimmung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Recht auf Erlassung eines Bescheides.

Für die/den Antragsteller/in:

(rechtsgültige Unterschrift)

Nur für den Amtsgebrauch:

Zustimmung erteilt durch
die Gemeinde Hart bei Graz
als Gemeindestraßenverwaltung, der Bürgermeister

(Jakob Frey)

Beilage ./1: Plangrundlage